

Darmstädter Pflege- und Sozialdienst e.V.

Satzung

des

Darmstädter Pflege- und Sozialdienst e.V.,

Darmstadt

Darmstädter Pflege- und Sozialdienst e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Darmstädter Pflege- und Sozialdienst e.V.**“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Darmstadt.
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigter Zwecke der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Zweck des Vereins ist die Betreuung pflegebedürftiger Menschen.
- (2) Der Verein wird seine Betreuungsmaßnahmen in Form der offenen Sozialhilfe durchführen, Hauspflegerinnen für ihre Aufgaben in Lehrgängen ausbilden und in der Altenbetreuung (Altenerholung und kulturelle Betreuung) und in der Müttergenesung tätig sein.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Darmstädter Pflege- und Sozialdienst e.V.

- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (4) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereines schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Zur Festsetzung der Beiträge ist einfache Mehrheit erforderlich.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer/m 1. und einer/m 2. Vorsitzenden und bis zu 5 Beisitzern.
- (2) Die/Der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende vertreten den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, der diese Aufgaben an eine(n) Geschäftsführer(in) delegiert.
- (5) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. § 8 gilt entsprechend.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Darmstädter Pflege- und Sozialdienst e.V.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist jedes Jahr einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von 1/4 sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch die/den Vorsitzende(n) unter Wahrung der Einladefrist von 5 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Der Mitgliederversammlung ist die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung vorzulegen. Sie bestellt 2 Rechnungsprüfer, die die Jahresrechnung zu prüfen haben. Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner:
 - (a) Satzungsänderungen
 - (b) Anträge über Aufgabe des Vereins
 - (c) Zweckänderungen

§ 8 Beurkundung der Beschlüsse

Die in der Vorstandssitzung und in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, die Satzung und den Zweck zu ändern, ist eine einfache Mehrheit der Erschienenen erforderlich. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3 Mehrheit in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung gefasst werden.
- (2) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.